

Akkreditierungsbericht

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Medizinrecht			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Laws			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3 Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60 Kreditpunkte			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	weiterbildend			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1. Oktober 2007			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	15 Teilnehmer/innen zweimal jährlich			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	20 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	20 pro Jahr			

Erstakkreditierung	26.06.2007
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	AQAS
Akkreditierungsbericht vom	06.05.2019

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (HHU) ist eine staatliche Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen mit fünf Fakultäten (Juristische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Medizinische, Philosophische und Wirtschaftswissenschaftliche). Sie versteht sich als international orientierte forschungsstarke Universität und möchte den Studierenden zugleich eine erstklassige Ausbildung mit attraktiven Berufsperspektiven bieten. Als Bürgeruniversität sieht sich die HHU in der Stadt Düsseldorf, der Region und dem Land NRW verankert. An der HHU waren zum Zeitpunkt der Einreichung des Selbstberichts 34.000 Studierende in über 80 Studiengängen eingeschrieben.

Der weiterbildende Masterstudiengang „Medizinrecht“ ist an der Juristischen Fakultät angesiedelt und soll das Lehrangebot, das diese als nach eigenen Angaben relativ kleine juristische Fakultät aufweist, erweitern. Das Programm wird vom Dr. med. Micheline Radzyner-Institut für Rechtsfragen der Medizin organisiert, das im Jahr 1999 gegründet wurde. Es hat die Aufgabe, Rechtsfragen der Medizin in Forschung und Lehre zu vertreten und den interdisziplinären Austausch in diesem Bereich zu fördern.

Der weiterbildende Masterstudiengang „Medizinrecht“ soll eine umfassende Auseinandersetzung mit der Funktion des Rechts im Rahmen des modernen Gesundheitssystems bieten. Die Studierenden sollen befähigt werden, juristische und medizinische Zusammenhänge zu verstehen und medizinrechtliche Problematiken fachgerecht zu lösen. Sie sollen umfassende fachliche Kenntnisse und berufsspezifische Fähigkeiten erwerben, die sich über die klassischen juristischen Berufe hinaus auch auf Rechtsfragen in Pharmaunternehmen, in Landesärztekammern oder in Gesundheitsministerien erstrecken.

Der Studiengang ist berufsbegleitend angelegt, wobei sich die zu erwerbenden 60 Kreditpunkte über drei Semester verteilen. Die Lehre findet in Präsenzform statt. Die Veranstaltungen werden in wöchentlichen Vorlesungen in der Regel freitags an den Abenden und samstags angeboten und müssen im Selbststudium nachbereitet werden. Hinzu kommen Seminare, Praktika und die Masterarbeit.

Der Studiengang richtet sich sowohl an Berufsanfänger/innen mit Interesse an Medizinrecht als auch an über einen längeren Zeitraum berufserfahrene Jurist/inn/en und Mitarbeiter/innen in Gesundheitsämtern, Versicherungen, Kammern und Vereinigungen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Beim Studiengang „Medizinrecht“ handelt es sich um ein insgesamt stimmiges und in seiner Umsetzung den angestrebten Zielen entsprechendes Angebot, das die fachlich-inhaltlichen Kriterien uneingeschränkt erfüllt. Der weiterbildende Masterstudiengang bietet besonders den Studierenden, die die Ausbildung zum Fachanwalt für Medizinrecht anstreben, eine gute Möglichkeit, den theoretischen Teil der (Fachanwalts-)Ausbildung berufsbegleitend zu absolvieren. Dass die Anerkennung in Absprache mit der Bundesrechtsanwaltskammer in vollem Umfang möglich ist, stellt eine der großen Stärken des Studiengangs dar.

Der Studiengang selbst profitiert in besonderem Maße von den beteiligten Dozierenden. Es konnten ausgewiesene und profilierte Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und der beruflichen Praxis gewonnen werden, die überregional im Fachdiskurs präsent sind und im Studiengang

engagiert mitwirken. Auch die Studierenden, die über eine hohe Motivation und Identifikation mit dem Studiengang verfügen, loben die fachliche Qualität und praxisrelevanten Inhalte des Studiengangs sowie das Engagement der Verantwortlichen, die Durchführung des Studiengangs an die Bedürfnisse der berufstätigen Studierenden anzupassen.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	3
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	6
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	6
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	7
Modularisierung (§ 7 MRVO).....	7
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	8
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	9
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	9
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	9
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	10
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	16
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	16
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	17
3 Begutachtungsverfahren	18
3.1 Allgemeine Hinweise.....	18
3.2 Rechtliche Grundlagen.....	18
3.3 Gutachtergruppe	18
4 Datenblatt	19
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung.....	19
4.2 Daten zur Akkreditierung.....	19
5 Glossar	21
Anhang	22

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang wird als berufsbegleitendes Studium angeboten und umfasst gemäß § 5 der Studienordnung eine Regelstudienzeit von drei Semestern und gemäß § 1 der Prüfungsordnung einen Umfang von 60 Kreditpunkten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Es handelt sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang mit einem anwendungsorientierten Profil.

Gemäß § 5 der Prüfungsordnung ist eine Abschlussarbeit vorgesehen. Mit dieser Masterarbeit soll die Befähigung nachgewiesen werden, komplexe medizinrechtliche Problemgestaltungen selbstständig wissenschaftlich zu lösen. Das Thema ist gegenständlich auf den Bereich des Weiterbildungsstudiengangs beschränkt. Die Bearbeitungszeit beträgt gemäß § 5 der Prüfungsordnung zehn Wochen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Zugangsvoraussetzung für den Studiengang ist gemäß § 1 der Prüfungsordnung der Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums an einer deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule sowie das Bestehen des Zulassungsverfahrens nach der studiengangsspezifischen Eignungsfeststellungsordnung. Diese legt in § 1 als Zugangsvoraussetzung eine mindestens mit der Endnote „befriedigend“ bestandene erste juristische Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 1 Deutsches Richtergesetz sowie eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr fest. Andere Studienabschlüsse werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den in der ersten juristischen Prüfung zu erbringenden Leistungen besteht. Wenn die erste juristische Prüfung nicht mit mindestens „befriedigend“ absolviert wurde, kann eine Zulassung dann erfolgen, wenn der Doktorgrad der Rechte mit mindestens dem Prädikat „cum laude“ verliehen worden ist oder die zweite Juristische Staatsprüfung mindestens mit dem Prädikat „befriedigend“ absolviert wurde.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Es handelt sich um einen Studiengang der Fächergruppe Rechtswissenschaften. Als Abschlussgrad wird gemäß § 1 der Prüfungsordnung „Master of Laws“ vergeben.

Gemäß § 9 der Prüfungsordnung erhalten die Absolvent/inn/en zusammen mit dem Zeugnis ein Diploma Supplement. Dem Selbstbericht liegt ein Beispiel in deutscher und in englischer Sprache in der aktuell von HRK und KMK abgestimmten gültigen Fassung bei.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Das Curriculum des Studiengangs umfasst sieben Module. Fünf Module bestehen aus Lehrveranstaltungen zu bestimmten Themengebieten. Deren Schwerpunkte liegen auf den Grundlagen der zivilen Arzthaftung und medizinischen Grundlagen, dem Arztstrafrecht, dem Recht der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung sowie verschiedenen weiteren Themen des Medizinrechts. Ein Modul beinhaltet ein Praktikum und ein Modul bietet die Gelegenheit, Seminare zu aktuellen und spezifischen Themen des Medizinrechts zu wählen. Das abschließende Modul dient der Anfertigung der Masterarbeit. Alle Module sind obligatorisch zu belegen.

Die Module erstrecken sich in der Regel über anderthalb bis zwei Monate (das Seminarmodul über drei Monate) und werden nacheinander absolviert. Ein Einstieg ist zum Winter- oder Sommersemester möglich. Die Module setzen nicht das Absolvieren anderer Module voraus, so dass sie abhängig vom Einstiegszeitpunkt in unterschiedlicher Reihenfolge studiert werden können. Beim Einstieg im Sommersemester wird lediglich eine grundlegende Veranstaltung in einem anderen Modul belegt als beim Einstieg im Wintersemester. Das Praktikum umfasst vier Wochen und wird im Laufe der ersten beiden Semester absolviert. Das dritte Semester ist zum Teil noch für das Seminarmodul und weitgehend für die Masterarbeit vorgesehen. Auch wenn der Studiengang als weiterbildendes Programm nicht an die Semestergrenzen gebunden ist, lässt sich dem idealtypischen Studienverlaufsplan entnehmen, dass die Arbeitsbelastung in etwa gleichmäßig über die drei Semester verteilt ist.

Das Modulhandbuch enthält alle nach § 7 Abs. 2 MRVO erforderlichen Angaben, insbesondere u. a. Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen, den Lehr- und Lernformen, den Kreditpunkten und der Prüfung sowie dem Arbeitsaufwand. Modulverantwortliche sind ebenfalls für jedes Modul benannt. In § 3 der Prüfungsordnung werden die Prüfungsformen für die Modulprüfungen definiert. Zudem enthält der Paragraph die Bestimmung, dass Art, Umfang und Dauer der

einzelnen Prüfungsleistungen sowie der Zeitpunkt der Anmeldung und die Prüfungstermine durch den Prüfungsausschuss vor Beginn des Studienjahres festgelegt und den Studierenden mindestens vier Wochen vor der Prüfung mitgeteilt werden. Art und Dauer der Prüfungen gehen darüber hinaus aus dem Modulhandbuch hervor.

Aus § 7 der Prüfungsordnung geht hervor, dass auf dem Zeugnis neben der Abschlussnote nach deutschem Notensystem auch die Ausweisung einer relativen Note erfolgt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang hat gemäß § 1 der Prüfungsordnung einen Umfang von 60 Kreditpunkten.

Der Studiengang ist als weiterbildendes Programm nicht exakt an die Semestergrenzen gebunden, Module erstrecken sich zum Teil auch auf die vorlesungsfreie Zeit bzw. über Semestergrenzen hinweg. Dem idealtypischen Studienverlaufsplan ist zu entnehmen, dass sich die Kreditpunkte in etwa gleichmäßig über die drei Semester verteilen, wobei pro Halbjahr der Erwerb von 15 bis 23 Kreditpunkten angesetzt wird.

Die Module haben in der Regel einen Umfang von acht Kreditpunkten. Ausnahmen sind das Praktikumsmodul im Umfang von fünf Kreditpunkten und die Masterarbeit im Umfang von 15 Kreditpunkten. Einem Kreditpunkt liegen gemäß § 1 (3) der Prüfungsordnung 25 Stunden Arbeitsbelastung zugrunde.

Dadurch, dass gemäß § 1 der Eignungsfeststellungsordnung das erste juristische Staatsexamen oder ein Äquivalent als Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang festgelegt wird, ist indirekt sichergestellt, dass mit dem Masterabschluss in der Regel 300 Leistungspunkte erreicht werden.

Die Workloadberechnung für Module beruht auf kalkulierten Überlegungen und gesammelten Erfahrungen der Hochschule hinsichtlich Präsenzphase und Selbststudium, die im Modulhandbuch getrennt ausgewiesen sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Studiengang wird im Rahmen der Reakkreditierung von zwei auf drei Semester Regelstudienzeit gestreckt, wodurch die Studierbarkeit neben einer Berufstätigkeit weiter verbessert wird, allerdings auch die Studienkosten steigen. Durch die vorgenommenen Änderungen an der Modulstruktur konnte auch das Profil der Module und des Studiengangs insgesamt weiter geschärft werden.

Im Rahmen der Begutachtung wurden insbesondere die Modulstruktur und das Prüfungssystem diskutiert.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a SV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der weiterbildende Masterstudiengang soll den Studierenden ein tiefgehendes Verständnis für die rechtlichen Zusammenhänge im Bereich des Medizinrechts vermitteln und ihre berufsspezifischen Fähigkeiten schulen. Aufbauend auf den juristischen Vorkenntnissen der Studierenden soll das medizinrechtliche Wissen verbreitert und vertieft werden, sodass die Absolventinnen und Absolventen über ein detailliertes, umfangreiches und kritisches Verständnis medizinrechtlicher Problematiken auf aktuellem Stand des nationalen und internationalen Fachdiskurses verfügen und in der Lage sind, Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen des Medizinrechts zu definieren und zu interpretieren. Die Studierenden sollen theoretisch und methodisch dazu befähigt werden, dieses Wissen auf unbekannte medizinrechtliche Fragestellungen anzuwenden, sich eigenständig neues Wissen anzueignen und so rechtliche Optionen auf Basis von unvollständigen Informationen kritisch zu reflektieren und juristisch fundierte Entscheidungen treffen zu können.

Dabei legt die Hochschule nach eigenen Angaben Wert darauf, dass die Studierenden lernen, ihre Fähigkeiten korrekt einzuschätzen und die sachbezogenen Gestaltungs- und Entscheidungsfreiheiten autonom zu nutzen. Durch den Austausch mit Praktikerinnen und Praktikern sowie erfahrenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sollen sie lernen, ihre eigenen Auffassungen in Teams zu präsentieren, sach- und fachbezogen zu diskutieren und Konflikte zu erkennen und situationsadäquat zu lösen. Neben Teamfähigkeit sollen im Studiengang auch kommunikative Fähigkeiten, der Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern unterschiedlicher akademischer und nichtakademischer Handlungsfelder, Planungsfähigkeit und Selbstständigkeit der Studierenden gefördert werden.

Nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiengangs sind die Absolventinnen und Absolventen laut Hochschule in der Lage, juristische und medizinische Zusammenhänge in diesen Bereichen zu verstehen und medizinrechtliche Problematiken fachgerecht und sachbezogen zu lösen. Dadurch sollen sie qualifiziert sein, die medizinrechtlichen, beruflichen Anforderungen in klassischen juristischen Berufen, aber auch in anderen medizinrechtlichen Arbeitsbereichen zu erfüllen. Der Abschluss soll zudem die theoretischen Kenntnisse für den Erwerb des Titels „Fachanwalt für Medizinrecht“ vermitteln.

Über die fachlichen Qualifikationsziele hinaus zielt der Studiengang darauf, das gesellschaftliche Engagement der Studierenden zu fördern, was sich nach Angaben der Hochschule besonders in medizinethischen und gesellschaftspolitisch relevanten Inhalten ausdrückt, mit denen den Studierenden ihre zukünftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle bewusst gemacht werden soll.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für den Studiengang sind sinnvolle Qualifikationsziele und Lernergebnisse formuliert. Das Ziel des Studiengangs liegt auf der Vermittlung und Verbreiterung des medizinrechtlichen Fachwissens und dem Erwerb von für die juristische Berufspraxis relevanten Kompetenzen des Medizinrechts, um die Studierenden bei ihrer selbstständigen Arbeit in medizinrechtlich geprägten Berufsfeldern zu unterstützen. Dabei liegt der fachliche Schwerpunkt eindeutig auf arztrechtlichen Fragestellungen im zivil- und strafrechtlichen Haftungsrecht. Die Qualifikationsziele tragen insbesondere durch Seminararbeiten auch der wissenschaftlichen Befähigung Rechnung, womit der Studiengang auch zur Vorbereitung auf eine wissenschaftliche Laufbahn im Bereich Medizinrecht dienen kann. Durch die Vorlesungen, die Fragen der Medizin und der Medizinethik zum Gegenstand haben, werden auch Inhalte vermittelt, die über die Schulung rein juristischer Fähigkeiten hinausgehen und zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen.

Der weiterbildende Masterstudiengang richtet sich ausschließlich an Juristinnen und Juristen, die die erste juristische Staatsprüfung zumindest mit der Note „befriedigend“ abgeschlossen haben und über mindestens ein Jahr Berufserfahrung verfügen. Die formulierten Qualifikationsziele bauen darauf auf und erfüllen damit zweifellos die im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse vorgesehenen Anforderungen für einen Masterstudiengang. Diesem Profil entsprechend zielt er darauf ab, das bereits vorhandene Fachwissen auszubauen und um zusätzliche Bereiche des Medizinrechts zu ergänzen. Auch der Erwerb von einschlägigen juristischen und fachübergreifenden kommunikativen und sozialen Kompetenzen ist zumindest nachvollziehbar angelegt. Durch Diskussionen und die verpflichtend vorgesehenen Praxisanteile können die Studierenden zudem ein professionell-juristisches Selbstverständnis entwickeln.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.
[Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang ist in sieben Module gegliedert. Im „Modul A“ sind die Lehrveranstaltungen aus den Bereichen der zivilrechtlichen Arzthaftung, der medizinischen Grundlagen, der verfassungsrechtlichen Bezüge des Medizinrechts sowie der stationären Versorgung als Spezialthema des Medizinrechts vorgesehen. In „Modul B“ besuchen die Studierenden die Lehrveranstaltungen zum Thema Arztstrafrecht, Steuerrecht sowie Vertrags- und Gesellschaftsrecht der Heilberufe und vertiefen ihre Kenntnisse im Bereich stationäre Versorgung. „Modul C“ widmet sich dem Recht der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung und dem ärztlichen Berufsrecht und sieht die Möglichkeit vor, Kenntnisse der medizinischen Grundlagen zu erweitern. „Modul D“ soll darauf aufbauend die medizinrechtlichen Kenntnisse der Studierenden weiter vertiefen, etwa in

den Bereichen des ärztlichen Berufsrechts, des ärztlichen Vergütungssystems, dem Arzneimittel- und Apothekenrecht sowie dem Medizinproduktrecht. Zusätzlich sind Lehrveranstaltungen zum öffentlichen Gesundheitsdienst und den Grundzügen der Ethik in der Medizin vorgesehen.

Vor dem Anfertigen der Masterarbeit in „Modul M“ sieht das Curriculum vor, dass die Studierenden ihr erlerntes Wissen in „Modul P“ in einem Praktikum in der Praxis anwenden und sich in „Modul S“ in verschiedenen Seminaren zu aktuellen Problemen und besonderen Rechtsfragen des Medizinrechts spezialisieren.

Die Lehrveranstaltungen finden überwiegend in Form von Vorlesungen statt, in denen die Studierenden zu aktiver Mitarbeit und gegenseitigem Austausch angeregt werden sollen. Daneben sind Seminare mit Vorträgen und ein obligatorisches Praktikum vorgesehen. Die Hochschule gibt an, dass die Studierenden von den Lehrenden aufgefordert werden, Feedback zu den Lehrveranstaltungen zu geben, um diese besser an die Bedürfnisse der Studierenden anzupassen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele des Studiengangs können durch das Curriculum erreicht werden. Dadurch, dass die Zulassung zum Studium mindestens ein juristisches Staatsexamen voraussetzt, kann der Studiengang auf juristische Vorkenntnisse aufbauen. Die dabei im Curriculum gesetzten Schwerpunkte sind nachvollziehbar gewählt und ermöglichen es den Studierenden, Fachwissen zu erlangen und ihr vorhandenes Fachwissen zu vertiefen, zu erweitern und die für die juristische Berufspraxis im Bereich des Medizinrechts relevanten Kompetenzen weiterzuentwickeln. Der Studiengang legt einen klaren Schwerpunkt auf das zivil- und strafrechtliche Arzthaftungsrecht. Diese Schwerpunktsetzung obliegt der Hochschule, sie ist nachvollziehbar und konsequent umgesetzt, auch wenn im Vergleich dazu das öffentliche Recht in einem öffentlich-rechtlich geprägten Gesundheitswesen etwas zu kurz kommt. Da das Medizinrecht aber eine fachlich extrem große Breite hat (z. B. Haftungsrecht, Gesellschaftsrecht, öffentliches Recht, Versicherungsrecht, Arbeitsrecht, Vergaberecht und Wettbewerbsrecht), ist eine Schwerpunktsetzung unumgänglich. Diesen dann im Arztrecht zu setzen, erfüllt sicherlich die Erwartungen vieler Studierender, denn tatsächlich ist für die Breite der juristischen Beratung das Arztrecht von besonderer praktischer Bedeutung. Lediglich der hohe Stellenwert des Zahnarztrechts im Curriculum fällt noch einmal besonders auf. Hier könnten stattdessen Inhalte aus dem Berufsrecht der nicht-ärztlichen Berufe, der Gesundheitspolitik, dem SGB V und SGB XI und dem Recht der Regelbildung und Wissensgewinnung aufgenommen werden, um den Studiengang insgesamt breiter aufzustellen. Dass bei der Studienplanung auf die Fachanwaltsordnung der Bundesrechtsanwaltskammer abgestellt wird, ist absolut nachvollziehbar, denn die Anerkennung für den theoretischen Teil der Fachanwaltsausbildung für Medizinrecht stellt eine der großen Stärken des Curriculums dar.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen ermöglichen es, die angestrebten Lernergebnisse zu erzielen und entsprechen der juristischen Fachkultur. Im Studiengang findet ein intensiver Austausch zwischen Studierenden und Lehrenden statt, in dem auch die aktuellen (rechts-)politischen Themen diskutiert werden. Auf aktuelle Themen zu reagieren und mit vorhandenem juristischem Wissen zu argumentieren und Lösungen anzubieten, ist Teil des fachlichen juristischen Austausches. Die Studierenden heben ebenfalls besonders die hohe Qualität der zur Verfügung gestellten Lernmaterialien hervor, die auch Absolventinnen und Absolventen in ihrer beruflichen Praxis noch als Nachschlage- und Recherchewerkzeug nutzen. Durch den Einsatz von E-Learning-Materialien könnte die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen für die in der Regel berufstätigen Studierenden jedoch noch weiter verbessert werden. Durch die geringe Gruppengröße sind sowohl in Vorlesungen als auch in Seminaren ein intensiver

Austausch und Diskussionen möglich. Durch die den Studierenden zum Selbststudium zur Verfügung gestellten Lernmaterialien und die angebotenen Wahlmöglichkeiten bei den Seminaren bietet der Studiengang auch ausreichende Freiräume, in denen sich die Studierenden entsprechend ihrer beruflichen Ziele spezialisieren können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- In das Curriculum könnten verstärkt Inhalte aus dem Berufsrecht der nicht-ärztlichen Berufe, der Gesundheitspolitik, dem SGB V und SGB XI und dem Recht der Regelbildung und Wissensgewinnung aufgenommen werden.
- Durch den Einsatz von E-Learning könnte die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen für die in der Regel berufstätigen Studierenden noch weiter verbessert werden.

Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule gibt an, die Mobilität der Studierenden durch vorbereitende Sprachkurse und verschiedene Stipendienprogramme zu fördern. Als Mobilitätsfenster soll sich insbesondere das dritte Fachsemester eignen, in dem keine Lehrveranstaltungen vorgesehen sind. Bei der Anerkennung von Studienabschlüssen und an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen sollen die Vorgaben der Lissabon-Konvention berücksichtigt werden. Die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen ist laut Antrag möglich, etwa im obligatorischen Praktikum.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die organisatorischen Rahmenbedingungen des Studiengangs ermöglichen grundsätzlich studentische Mobilität innerhalb der Regelstudienzeit. An anderen Hochschulen im Bereich Medizinrecht erbrachte Leistungen können anerkannt werden und auch außerhochschulisch erworbene Kompetenzen werden angerechnet. Im Fall der Praxisphase stellt die Anrechnung der beruflichen Tätigkeit der Studierenden praktisch den Regelfall dar. Das ist gerade bei einem berufsbegleitenden Studium nachvollziehbar, andererseits könnten die Studierenden durch eine externe Praxisphase auch davon profitieren, andere berufliche Bereiche kennenzulernen und Kontakte zu knüpfen. Die Durchlässigkeit des Studienangebots könnte jedoch noch weiter verbessert werden, indem neben der ersten juristischen Staatsprüfung auch weitere juristisch einschlägige Kompetenzen im Studiengang und zur Zulassung anerkannt werden. Hierbei könnten gerade die Zugangsvoraussetzungen nicht an eine starre Vorgabe (in Form der Examensnote) gebunden werden, sondern die individuelle Auswahl der Studierenden – unter Beachtung der Vorkenntnisse und Berufserfahrung – in den Fokus der Zulassung gestellt werden.

Auslandsaufenthalte sind theoretisch möglich, praktisch zielt der Studiengang jedoch auf die medizinrechtliche Weiterbildung im deutschen Rechts- und Gesundheitswesen, sodass ein Auslandsaufenthalt weder sinnvoll noch zielführend ist und nachvollziehbar weder von den Studierenden noch der Hochschule angestrebt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Um die studentische Mobilität zu verbessern, könnte geprüft werden, ob neben dem juristischen Staatsexamen auch weitere Leistungen und Kompetenzen im Studiengang und zur Zulassung anerkannt werden können.

Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Im Studiengang lehren drei hauptberufliche Professorinnen und Professoren der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, um den Praxisbezug zu erhöhen sind zusätzlich zahlreiche Fachleute aus der juristischen Praxis als Lehrbeauftragte in den Studiengang eingebunden. Alle Lehrenden sollen die Angebote des hochschuldidaktischen Weiterbildungsprogramms der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf nutzen können und werden durch Anreizsysteme dazu motiviert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die im Studiengang eingesetzten Lehrkräfte sind ausgewiesene und profilierte Expertinnen und Experten aus der medizinrechtlichen Forschung und der beruflichen Praxis, die überregional im Fachdiskurs präsent sind und mit ihrem hohen Engagement die überzeugende Qualität des Studiengangs ermöglichen. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird durch hauptberufliche Professorinnen und Professoren sichergestellt. Die Lehrenden sind methodisch-didaktisch qualifiziert und können bei Bedarf die Weiterbildungsangebote der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf nutzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang greift für die Organisation auf die Strukturen des Instituts für Rechtsfragen der Medizin und die Infrastruktur der Juristischen Fakultät zurück. Für die Lehre sind laut Selbstbericht ausreichend technisch ausgerüstete Seminarräume vorhanden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ressourcenausstattung des Studiengangs ist sehr gut. Für die Lehre im Studiengang steht ein eigener Seminarraum zur Verfügung. Den Studierenden steht die Fachbibliothek Rechtswissenschaft, die Fachbibliothek Medizin und die Universitäts- und Landesbibliothek zur Verfügung, in denen neben der benötigten Literatur und den üblichen einschlägigen juristischen Datenbanken auch Lern- und Arbeitsplätze genutzt werden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Prüfungen finden überwiegend in Form von schriftlichen Klausuren statt. Damit soll die Fähigkeit geprüft werden, das gelehrt Wissen an einem konkret vorgelegten Fall nachzuweisen und das theoretische Wissen in der Praxis anzuwenden. Daneben werden in Seminar- und Masterarbeit wissenschaftliches Arbeiten und das Vortragen von Referaten gefordert. So sollen die Studierenden eine Varianz der Prüfungsformen kennenlernen und auf die Arbeit in der medizinrechtlichen Praxis vorbereitet werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die vorgesehenen Prüfungen und Prüfungsformen sind angemessen und an den jeweils zu erwerbenden Kompetenzen orientiert. Es kommen Klausuren, Hausarbeiten, Vorträge und die Masterarbeit zum Einsatz, wodurch die für die juristische Praxis relevanten, aber auch überfachliche Kompetenzen geprüft werden können. Die vorgesehenen, in fünfstündigen Klausuren gestellten Fallkonstellationen stellen einen fach- und rechtsgebietsübergreifenden Zusammenhang zwischen den Lehrveranstaltungen eines Moduls her und sichern so die Modulbezogenheit der Prüfungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Organisation des Studiengangs wird von den Professuren des Instituts für Rechtsfragen der Medizin verantwortet. Bei der Erstellung des Stundenplans soll auf Überschneidungsfreiheit der Lehrveranstaltungen geachtet werden.

Die Module haben, mit Ausnahme des Praktikums und der Masterarbeit, einen Umfang von acht CP. Der Arbeitsaufwand soll auf Erfahrungswerten beruhen und wird laut Selbstbericht von den Studierenden in Evaluationen und individuellen Rückmeldungen regelmäßig bestätigt.

Um für die Studierenden Planungssicherheit zu bieten, werden die Prüfungstermine vor Beginn des Studiums vom Prüfungsausschuss festgelegt und sollen den Studierenden in der Begrüßungsveranstaltung mitgeteilt werden. Die Module A bis D sollen jeweils mit einer Modulprüfung in Form einer fünfstündigen Klausur abgeschlossen werden. Die Prüfungen sind dabei inhaltlich und strukturell an die Vorgaben der Fachanwaltsordnung angepasst, um die Anerkennung der Prüfungen für den Erwerb des theoretischen Teils der Fachanwaltsausbildung zu ermöglichen. Im „Modul S“ sind zwei Hausarbeiten anzufertigen. Damit soll der in diesem Modul geringere Präsenzanteil kompensiert werden. Die in den Seminaren vorgesehenen Vorträge sind nach Darstellung der Hochschule nicht als Prüfungsleistungen zu betrachten, da sie vorrangig der Seminargestaltung dienen und nur in geringem Umfang in die Modulnote einfließen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang kann in der Regelstudienzeit studiert werden, die dazu nötigen Rahmenbedingungen sind von der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf geschaffen worden. Besonders

hervorzuheben ist, dass der Studienverlauf mit allen zu belegenden Lehrveranstaltungen und Prüfungsterminen bereits vor Beginn des Studiums festgelegt und den Studierenden zur Verfügung gestellt wird, wodurch die in der Regel berufstätigen Studierenden ein hohes Maß an Planungssicherheit und Transparenz genießen. Auch Überschneidungen von Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden so schon weit im Voraus ausgeschlossen. Bei Fragen stehen Institutsangestellte als Ansprechpersonen zur Verfügung, sodass die Studienorganisation insgesamt als sehr gut bewertet wird.

Der Arbeitsaufwand ist nachvollziehbar angesetzt und wird im direkten Kontakt von Lehrenden und Studierenden laufend überprüft. Im Rahmen der Reakkreditierung wurde die Regelstudienzeit von zwei auf drei Semester gestreckt, um das Studium neben dem Beruf zu erleichtern, was von den Studierenden begrüßt wird und die Studierbarkeit deutlich verbessert. Durch die Verlängerung der Regelstudienzeit steigen allerdings auch die von den Studierenden zu zahlenden Gebühren an.

Die Prüfungsbelastung ist angemessen. Da die Module nacheinander absolviert werden und die Prüfungen jeweils direkt im Anschluss an das Modul und noch vor dem Beginn des folgenden Moduls angeboten werden, verteilt sich die Prüfungsbelastung gleichmäßig über die Studiedauer.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilspruch

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang ist für ein berufsbegleitendes Studium konzipiert. Den Bedürfnissen der neben dem Studium berufstätigen Studierenden soll insbesondere dadurch Rechnung getragen werden, dass die Lehrveranstaltungen bevorzugt freitags und samstags oder am späten Nachmittag und Abend stattfinden. Die Arbeitsbelastung ist gegenüber einem Vollzeitstudium durch eine Verlängerung der Regelstudienzeit auf durchschnittlich 20 CP pro Semester reduziert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ausgestaltung des Studiengangs trägt den Bedürfnissen der berufstätigen Studierenden angemessen Rechnung. Dadurch, dass die Lehrveranstaltungen außerhalb der üblichen Arbeitszeiten liegen, ist die Vereinbarkeit von Beruf und Studium sichergestellt. Die Studierenden begrüßen es besonders, dass die bisherige Praxis, Lehrveranstaltungen schon donnerstags anzubieten, aufgegeben wurde.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Aktualität des Studiengangs stellt für die Hochschule nach eigenen Angaben aufgrund der stetigen medizinisch-technischen und juristischen Entwicklungen eine besondere Herausforderung dar. Die Dozierenden sollen sich durch ihre aktuelle Berufstätigkeit in der medizinrechtlichen Praxis schon von Berufs wegen auf dem aktuellen Diskursstand halten müssen. Zusätzlich soll der fachliche Diskurs vom Institut beobachtet und bei Bedarf mit den Dozierenden diskutiert werden. Durch regelmäßige Publikationen in Fachzeitschriften und Teilnahme an Tagungen zu relevanten Themen des Medizinrechts sollen sich die Lehrenden darüber hinaus am fachlichen Diskurs beteiligen und ihre Forschungsergebnisse direkt in die Lehre einfließen lassen.

Neben den fachlichen Aspekten sollen auch methodisch-didaktische Entwicklungen in das Curriculum aufgenommen werden, etwa als Reaktion auf Rückmeldungen der Studierenden, die im Institut und unter den Dozierenden diskutiert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind im Studiengang gegeben. Der Studiengang ist zweifellos auf dem aktuellen Stand der medizinrechtlichen Forschung, was durch regelmäßige Abstimmungsrunden aller beteiligten Lehrenden sichergestellt wird.

Der Studiengang nimmt beim Austausch von Wissenschaft und Praxis eine besondere Stellung ein, die in regelmäßig an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf stattfindenden Fachtagungen institutionalisiert ist und an denen auch (ehemalige) Studierende teilnehmen. Die im Nebenamt tätigen Professorinnen und Professoren sowie überwiegende Teile der Lehrbeauftragten aus der Berufspraxis sind schon berufsbedingt am wissenschaftlichen Diskurs beteiligt und gestalten diesen in Forschung und Berufspraxis mit. Außerdem werden Veränderungen an den rechtlichen Rahmenbedingungen und den Anforderungen an die medizinrechtliche Praxis auch über die Orientierung an den Vorgaben der Bundesrechtsanwaltskammer als fachspezifischem Referenzsystem berücksichtigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang ist in das zentrale Evaluationssystem der Hochschule eingebunden. Das Monitoring des Studiengangs soll nach den Vorgaben der Evaluationsordnung und mithilfe von Lehrveranstaltungsbewertungen, einer Studiengangsevaluation sowie durch eine landesweit organisierte Befragung der Absolventinnen und Absolventen erfolgen. Im Zuge der Lehrveranstaltungsbewertungen wird auch der Workload überprüft. Sich aus Kritik ergebender Änderungsbedarf soll, auch im direkten Austausch mit den Studierenden, möglichst schnell diskutiert und umgesetzt werden.

Die Hochschule erfasst Zahlen zum Studienerfolg, die belegen sollen, dass sich der Studiengang als studierbar erwiesen hat. Laut Selbstbericht ist die Abbruchquote niedrig und es sind keine Module mit besonders hohen Nichtbestehensquoten vorhanden. Alle Absolventinnen und Absolventen haben laut vorliegenden Daten das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die im Studiengang eingesetzten Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind angemessen und werden flächendeckend eingesetzt. Es werden alle Lehrveranstaltungen evaluiert und die Ergebnisse fließen in die Weiterentwicklung der Lehrveranstaltungen ein. Auch Rückmeldungen von Absolventinnen und Absolventen werden berücksichtigt.

Die Herausforderung, die Qualität der Lehrveranstaltungen, die überwiegend von hochschulexternen Lehrbeauftragten angeboten werden, zu sichern, wird vom Studiengang sehr gut gelöst. Durch die geringen Studierendenzahlen sind individuelle und direkte Rückmeldungen möglich. Die Lehrenden und die Studiengangsleitung sind hierbei engagiert und an der Weiterentwicklung des Studiengangs interessiert. Auftretende Probleme werden unmittelbar angesprochen, diskutiert und es werden gemeinsam mit Studierenden und Lehrenden Lösungen erarbeitet.

Dass die eingesetzten Maßnahmen Erfolg haben und zu einem stimmigen und sehr gut studierbaren Studiengang beitragen, lässt sich auch nicht zuletzt daran ablesen, dass alle Studierende den Studiengang bislang in der Regelstudienzeit abgeschlossen haben und keine studienorganisatorisch bedingten Studienabbrüche bekannt sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf sieht die Herstellung von Chancengerechtigkeit durch Gender Mainstreaming, durch Optimierung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie mittels Diversity Management als wichtiges Handlungsfeld. Die Ziele der Hochschule sollen auch auf den Studiengang Anwendung finden. Das Institut strebt nach eigenen Angaben ein ausgewogenes Verhältnis von Männern und Frauen bei den Studierenden und Lehrenden an. Außerdem soll besonderer Wert auf den barrierefreien Zugang zu Lehrveranstaltungen und Informationsveranstaltungen gelegt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über ein angemessenes Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit, das sinnvoll im Studiengang umgesetzt wird. Der Erfolg der eingesetzten Maßnahmen zeigt sich insbesondere bei den Studierenden, die die besonders gelungene Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Studium hervorheben.

Die Prüfungsordnungen enthalten Regelungen zum Nachteilsausgleich und alle von den Studierenden zu nutzenden Räume sind barrierefrei.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Keine

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

*Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Stu-
dakVO) vom 25.01.2018*

3.3 Gutachtergruppe

Prof. Dr. Karl Stöger, Karl-Franzens-Universität Graz

Prof. Dr. Friedhelm Hase, Universität Bremen

Dr. Martin Krasney, GKV-Spitzenverband, Berlin (Vertreter der Berufspraxis)

Markus Maisel, Universität Potsdam (studentischer Gutachter)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	Jahrgang	Erfolgsquote	
	2007/08	100 %	
	2008/09	100 %	
	2009/10	100 %	
	2010/11	100 %	
	2011/12	91,67 % (2 Abbrecher)	
	2012/13	100 %	
	2013/14	100 %	
	2014/15	100 %	
	2015/16	100 %	
	2016/17	100 %	
	2017/18	100 %	
	2018/19	100 %	
	Gesamt	99,3 %	
Notenverteilung	Jahr	Abschlussnote (Punktzahl)	
	2007/08	11,43	
	2008/09	11,63	
	2009/10	11,49	
	2010/11	12,03	
	2011/12	12,8	
	2012/13	13,39	
	2013/14	12,63	
	2014/15	12,09	
	2015/16	11,3	
	2016/17	10,56	
2017/18	11,69		
Durchschnittliche Studiendauer	Bislang hat erst eine Studentin den Weiterbildungsstudiengang aus persönlichen Gründen nicht in Regelstudienzeit (bislang zwei Semester) abgeschlossen.		
Studierende nach Geschlecht	Jahrgang	weiblich	männlich
	2007/08	13 (50 %)	13 (50 %)
	2008/09	15 (62,5 %)	9 (37,5 %)
	2009/10	9 (64,3 %)	5 (35,7 %)
	2010/11	9 (56,25 %)	7 (43,75 %)
	2011/12	17 (70,83 %)	7 (29,17 %)
	2012/13	16 (64 %)	9 (36 %)
	2013/14	18 (72 %)	7 (28 %)
	2014/15	11 (68,75 %)	5 (31,25 %)
	2015/16	9 (64,3 %)	5 (35,7 %)
	2016/17	13 (81,25 %)	3 (18,75 %)
	2017/18	9 (60 %)	6 (40 %)
	2018/19	13 (81,25 %)	3 (18,75 %)
	Gesamt	61 %	39 %

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	23.04.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	11.07.2018
Zeitpunkt der Begehung:	15.02.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	26.06.2007 ACQUIN

Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 14.05.2013 bis 30.09.2019 AQAS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung Fachbereichsleitung, Studiengangverantwortliche und Lehrende Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Räumlichkeiten des Instituts Fakultätsbibliothek

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der

berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die

Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche

Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren

sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)